



Beschluss

Das Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Harleshausen Blatt 7688 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:

Miteigentumsanteil von 44,40/1000 an dem Grundstück
Gemarkung Harleshausen, Blatt 7688, Flur 4, Flurstück 17/84, Gebäude- und Freifläche, Am
Obstkeller 3 und 3A, Größe 22,27a

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplans;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7667 bis 7688); der hier
eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten;

an Verwandte gerader Linie, oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie;

durch Konkursverwalter:

durch Zwangsvollstreckung:

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom
07.02.1983; übertragen aus Blatt 3054; eingetragen am 30.05.1983

2-Raum-Eigentumswohnung im Dachgeschoss

soll am

Mittwoch, den 03.06.2026,

11:00 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss
die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten
auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin widerspricht. Sonst wird das

Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubigerin und
nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern,
kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des
Zubehörs.

Der Wert des Versteigerungs-Objektes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130.000,00 EUR.

**Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im
Internet unter**

www.zvg-portal.de

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung
rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse
Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX
unter **ausschließlicher Angabe** des **Kassenzeichens: 100386206077** vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und
BIC dem Gericht **im Versteigerungstermin** mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.

Rechtspflegerin